

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern

Entwurf einer Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sowie für Richterinnen und Richter des Bundes

A. Problem und Ziel

Mit dem Verordnungsentwurf soll eine verbesserte Übersichtlichkeit und somit erleichterte Handhabung bei der Anwendung der einzelnen Regelungen erreicht werden. Zudem wurden einzelne Sonderurlaubstatbestände neu aufgenommen bzw. bestehende aktualisiert.

B. Lösung

Neufassung der Sonderurlaubsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Die dem Bund durch die neuen Möglichkeiten zur Gewährung von Sonderurlaub z. B. bei Akutpflege entstehenden Mehrausgaben können im Einzelnen nicht näher beziffert werden, da die Zahl der Anwendungsfälle nicht im Vorhinein bekannt ist. Diesen vermutlich eher geringfügigen Mehrausgaben steht eine Begrenzung der Freistellungszeit bei verschiedenen anlassbezogenen Regelungen gegenüber.

Länder und Kommunen

Länder und Kommunen sind von den Regelungen nicht betroffen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist nicht betroffen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch die Neufassung der Sonderurlaubsverordnung ergibt sich insgesamt eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands. Erreicht wird dies insbesondere durch den Wegfall der bisherigen Staffelung von Sonderurlaubstagen bei vereins-, parteipolitischen, kirchlichen und gewerkschaftlichen Veranstaltungen. Hier können künftig generell bis zu fünf Arbeitstage Sonderurlaub im Kalenderjahr gewährt werden, ohne dass wie bisher eine besondere Begründung bei Beantragung von mehr als drei Arbeitstagen Sonderurlaub vorgelegt werden muss.

Länder und Kommunen

Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft ist nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern

Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sowie für Richterinnen und Richter des Bundes

(Sonderurlaubsverordnung – SUrIV)

Vom ...

Auf Grund des § 90 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Voraussetzungen
- § 4 Dauer
- § 5 Sonderurlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten
- § 6 Sonderurlaub zur Ausübung einer Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in einer öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union
- § 7 Sonderurlaub zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit
- § 8 Sonderurlaub im Rahmen des Aufstiegs in eine Laufbahn des gehobenen oder höheren Dienstes
- § 9 Sonderurlaub für Aus- oder Fortbildung
- § 10 Sonderurlaub für fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung
- § 11 Sonderurlaub für Zwecke der militärischen und zivilen Verteidigung
- § 12 Sonderurlaub für vereinspolitische Zwecke
- § 13 Sonderurlaub zur Ableistung von Freiwilligendiensten
- § 14 Sonderurlaub für eine Ausbildung zur Schwesternhelferin oder zum Pflegediensthelfer
- § 15 Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke
- § 16 Sonderurlaub für kirchliche Zwecke
- § 17 Sonderurlaub für sportliche Zwecke
- § 18 Sonderurlaub für Familienheimfahrten
- § 19 Sonderurlaub aus dienstlichen Anlässen
- § 20 Sonderurlaub aus medizinischen Anlässen
- § 21 Sonderurlaub aus persönlichen Anlässen
- § 22 Sonderurlaub in anderen Fällen
- § 23 Verfahren
- § 24 Widerruf
- § 25 Ersatz von Mehraufwendungen

§ 26 Besoldung

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Bundes. Für die Richterinnen und Richter im Bundesdienst gilt diese Verordnung nach § 46 des Deutschen Richtergesetzes entsprechend.

(2) Ansprüche auf Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte des Bundes sowie Richterinnen und Richter des Bundes, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 2

Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderurlaub trifft – außer in den Fällen des § 22 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 – die personalverwaltende Dienstbehörde.

§ 3

Voraussetzungen

Sonderurlaub wird nur gewährt, wenn

1. der Anlass, für den Sonderurlaub beantragt wurde, nicht außerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen oder erledigt werden kann,
2. dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und
3. die jeweiligen Voraussetzungen der §§ 5 bis 22 erfüllt sind.

§ 4

Dauer

Die in den folgenden Vorschriften bestimmte Urlaubsdauer verlängert sich um erforderliche Reisezeiten.

§ 5

Sonderurlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten

Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung ist zu gewähren

1. für die Teilnahme an öffentlichen Wahlen und Abstimmungen,

2. zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher, staatsanwaltschaftlicher oder polizeilicher Termine, sofern sie nicht durch private Angelegenheiten der Beamtin oder des Beamten veranlasst sind, oder
3. zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes, wenn die Übernahme der Tätigkeit auf einer gesetzlichen Vorschrift beruht.

§ 6

Sonderurlaub zur Ausübung einer Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in einer öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union

(1) Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung ist zu gewähren bei Entsendung für eine hauptberufliche Tätigkeit

1. in einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
2. in der Verwaltung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
3. in einer öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union.

Die Dauer des Sonderurlaubs richtet sich nach der Dauer der Entsendung.

(2) Sonderurlaub von bis zu einem Jahr unter Wegfall der Besoldung ist auch für die Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 zu gewähren, wenn die Beamtin oder der Beamte zu dieser hauptberuflichen Tätigkeit nicht entsandt wird.

§ 7

Sonderurlaub zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit

Zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit sind bis zu fünf Jahre Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren.

§ 8

Sonderurlaub im Rahmen des Aufstiegs in eine Laufbahn des gehobenen oder höheren Dienstes

Mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern ist Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren, wenn Beamtinnen oder Beamte im Rahmen eines Aufstiegs in eine Laufbahn des gehobenen oder des höheren Dienstes nach § 39 Absatz 1 der Bundeslaufbahnverordnung an Studiengängen außerhalb der Hochschulen des Bundes teilnehmen.

§ 9

Sonderurlaub für Aus- oder Fortbildung

(1) Je Kalenderjahr sind insgesamt jeweils bis zu fünf Arbeitstage Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren

1. für die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen sowie an beruflichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die von staatlichen oder kommunalen Stellen durchgeführt werden, wenn die Teilnahme für die dienstliche Tätigkeit von Nutzen ist,
2. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach einer Aus- oder Fortbildung im Sinne der Nummer 1 und bei Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien zum Ablegen von Abschlussprüfungen,
3. für die Teilnahme an Lehrgängen, die der Ausbildung zur Jugendgruppenleiterin oder zum Jugendgruppenleiter dienen, oder
4. für die Tätigkeit als ehrenamtliche Jugendgruppenleiterin oder ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter bei Lehrgängen oder Veranstaltungen, wenn diese von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (§ 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) durchgeführt werden.

(2) Für die Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen sind bis zu zehn Arbeitstage Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren. Wird die Bildungsveranstaltung nicht von einer staatlichen Stelle durchgeführt, so gilt dies nur, wenn die Bundeszentrale für politische Bildung die Förderungswürdigkeit anerkannt hat; das Nähere regelt das Bundesministerium des Innern.

(3) Weiterer Sonderurlaub nach Absatz 2 darf frühestens zwei Jahre nach Beendigung des letzten Sonderurlaubs nach Absatz 2 gewährt werden.

§ 10

Sonderurlaub für fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung

(1) Für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung in einem Land, in dem die zu erlernende Sprache gesprochen wird, sind bis zu drei Monate Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren. Die Aus- oder Fortbildung muss im dienstlichen Interesse liegen.

(2) Weiterer Sonderurlaub nach Absatz 1 darf frühestens zwei Jahre nach Beendigung des letzten Sonderurlaubs nach Absatz 1 gewährt werden.

§ 11

Sonderurlaub für Zwecke der militärischen und zivilen Verteidigung

(1) Für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen von Organisationen der zivilen Verteidigung ist je Kalenderjahr bis zu zehn Arbeitstage Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren.

(2) Für die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen im Sinne des § 81 Absatz 1 des Soldatengesetzes oder für die Dauer eines Einsatzes als Mitglied einer Organisation der zivilen Verteidigung ist Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren.

(3) Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung ist bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zu gewähren, für die Dauer der Heranziehung

1. zum Feuerlöschdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen,

2. zum Wasserwehr- oder Deichdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen oder
3. zum Bergwacht- oder Seenotrettungsdienst zwecks Rettung von Menschenleben und zum freiwilligen Sanitätsdienst.

§ 12

Sonderurlaub für vereinspolitische Zwecke

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der als Mitglied des Vorstandes einer überörtlichen Selbsthilfeorganisation zur Betreuung behinderter oder suchtkranker Personen an auf bundes- oder Landesebene stattfindenden Arbeitstagungen solcher Organisationen teilnimmt, sind je Kalenderjahr bis zu fünf Arbeitstage Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren.

(2) Je Kalenderjahr sind bis zu fünf Arbeitstage Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung auch zu gewähren für die Teilnahme

1. an Sitzungen eines überörtlichen Parteivorstandes, dem die Beamtin oder der Beamte angehört, oder
2. an Bundes-, Landes- oder Bezirksparteitagen, wenn die Beamtin oder der Beamte als Mitglied eines Parteivorstandes oder als Delegierte oder Delegierter teilnimmt.

§ 13

Sonderurlaub zur Ableistung von Freiwilligendiensten

Bis zu zwei Jahre Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung sind zu gewähren, wenn eine Beamtin oder ein Beamter

1. ein freiwilliges soziales Jahr nach § 3 oder § 6 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
2. ein freiwilliges ökologisches Jahr nach § 4 oder § 6 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder
3. einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz ableistet.

§ 14

Sonderurlaub für eine Ausbildung zur Schwesternhelferin oder zum Pflegediensthelfer

Für eine Ausbildung zur Schwesternhelferin oder zum Pflegediensthelfer ist Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung für die Dauer eines geschlossenen Lehrganges, höchstens jedoch für 20 Arbeitstage im Kalenderjahr, zu gewähren.

§ 15

Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke

Sonderurlaub von jeweils bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung der Besoldung ist zu gewähren für die Teilnahme

1. an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem die Beamtin oder der Beamte angehört, oder
2. an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler Ebene, auf Bundes- oder Landesebene oder, sofern es keine Landesebene gibt, auf Bezirksebene, wenn die Beamtin oder der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierte oder Delegierter teilnimmt.

§ 16

Sonderurlaub für kirchliche Zwecke

Sonderurlaub von bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung der Besoldung ist zu gewähren für die Teilnahme

1. an Sitzungen der Verfassungsorgane oder an Sitzungen überörtlicher Verwaltungsgremien der Kirchen oder der sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften wenn die Beamtin oder der Beamte dem Verfassungsorgan oder dem Gremium angehört,
2. an Tagungen der Kirchen oder der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Anforderung der Kirchenleitung oder der obersten Leitung der Religionsgesellschaft als Delegierte oder Delegierter oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums der Kirche oder der Religionsgesellschaft teilnimmt, oder
3. an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages, des Deutschen Katholikentages, des Ökumenischen Kirchentages oder des Weltjugendtages.

§ 17

Sonderurlaub für sportliche Zwecke

(1) Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung ist zu gewähren

1. für die Teilnahme als aktive Sportlerin oder aktiver Sportler an
 - a) Olympischen Spielen, Paralympischen Spielen, Deaflympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften und den dazugehörigen Vorbereitungswettkämpfen auf Bundesebene sowie den für die Qualifikation erforderlichen sonstigen internationalen Länderwettkämpfen,
 - b) Weltcup- und Europacup-Veranstaltungen sowie Europapokal-Wettbewerben,wenn die Beamtin oder der Beamte von einem dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossenen Verband als aktive Sportlerin oder aktiver Sportler benannt worden ist,

2. für die Teilnahme an Kongressen und Vorstandssitzungen internationaler Sportverbände, denen der Deutsche Olympische Sportbund oder ein ihm angeschlossener Sportverband angehört, an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und ihm angeschlossener Sportverbände auf Bundesebene sowie an Vorstandssitzungen solcher Verbände auf Landesebene, wenn die Beamtin oder der Beamte dem Gremium angehört.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 werden bis zu fünf Arbeitstage Sonderurlaub gewährt.

(2) Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung ist auch Beamtinnen und Beamten zu gewähren, deren Teilnahme für den sportlichen Einsatz der Sportlerinnen und Sportler oder der Mannschaft bei Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 dringend erforderlich ist. Eine entsprechende Bescheinigung von einem dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossenen Verband oder Verein ist vorzulegen.

§ 18

Sonderurlaub für Familienheimfahrten

(1) Beamtinnen und Beamten, die Trennungsgeld nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a oder Buchstabe b der Trennungsgeldverordnung erhalten, ist für Familienheimfahrten Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren. Als Sonderurlaub wird im Kalenderjahr innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten ein Arbeitstag gewährt.

(2) Sonderurlaub wird nur gewährt, wenn

1. die regelmäßige Arbeitszeit auf mindestens fünf Arbeitstage in der Woche verteilt ist und
2. die kürzeste Reisstrecke zwischen der Wohnung der Familie und der Dienststelle mindestens 150 Kilometer beträgt.

(3) Der Beginn des Sonderurlaubs ist mit den dienstlichen Bedürfnissen abzustimmen.

(4) Beamtinnen und Beamten, die im Ausland tätig sind, ist für jede Familienheimfahrt, für die sie eine Reisebeihilfe nach § 13 Absatz 1 der Auslandstrennungsgeldverordnung erhalten, Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren. Sonderurlaub kann für bis zu drei Arbeitstage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten gewährt werden.

(5) Für die bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamtinnen und Beamten kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen von Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.

§ 19

Sonderurlaub aus dienstlichen Anlässen

(1) Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung ist im nachstehend angegebenen Umfang zu gewähren:

1. zwei Arbeitstage für einen Wohnortwechsel aus dienstlichem Anlass

2. drei Arbeitstage für einen Umzug ins Ausland oder aus dem Ausland ins Inland aus dienstlichem Anlass,
3. ein Arbeitstag aus Anlass des 25-, 40- und 50-jährigen Dienstjubiläums.

(2) Für die im Bereich der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft sowie einer nach § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes ausgegliederten Gesellschaft beschäftigten Beamtinnen und Beamten kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren von Absatz 1 abweichende Regelung treffen. Für die bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamtinnen und Beamten kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen von Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.

§ 20

Sonderurlaub aus medizinischen Anlässen

(1) Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung ist zu gewähren für die Dauer der notwendigen Abwesenheit

1. einer amts-, vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneten Untersuchung,
2. einer kurzfristigen Behandlung einschließlich der Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken oder
3. einer ärztlich verordneten sonstigen Behandlung.

(2) Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung ist zu gewähren

1. für eine stationäre oder ambulante Rehabilitationsmaßnahme,
2. für eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation für Mütter und Väter nach § 41 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
3. für die Betreuung eines Kindes unter zwölf Jahren während einer Rehabilitationsmaßnahme als medizinisch notwendig anerkannte Begleitperson,
4. für eine ärztlich verordnete familienorientierte Rehabilitation im Fall einer Krebs-, Herz- oder Mukoviszidoseerkrankung eines Kindes oder für ein Kind, dessen Zustand im Fall einer Operation am Herzen oder einer Organtransplantation eine solche Maßnahme erfordert,
5. für ärztlich verordneten Rehabilitationssport oder Funktionstraining in Gruppen nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder
6. für die Durchführung einer Badekur nach § 11 Absatz 2 des Bundesversorgungsgesetzes.

(3) Sonderurlaub nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 wird nur bei Vorlage des Anerkennungsbescheids der Beihilfefestsetzungsstelle oder des Bescheides der Krankenkasse über die Gewährung der Rehabilitationsleistung gewährt. Die Maßnahmen müssen entsprechend den darin genannten Festlegungen zur Behandlung und zum Behandlungsort durchgeführt werden.

(4) Die Notwendigkeit der Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 muss durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. Die Notwendigkeit der Maßnahme

nach Absatz 2 Nummer 4 muss durch ein Zeugnis des behandelnden Arztes in der Klinik nachgewiesen werden.

(5) Dauer und Häufigkeit des Sonderurlaubs nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und 6 bestimmen sich nach § 35 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und § 36 Absatz 2 der Bundesbeihilfeverordnung.

§ 21

Sonderurlaub aus persönlichen Anlässen

(1) Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung ist wie folgt zu gewähren:

	Anlass	Urlaubsdauer
1.	Niederkunft der Ehefrau, der Lebenspartnerin oder der mit der Beamtin oder dem Beamten in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin	ein Arbeitstag
2.	Tod der Ehefrau oder des Ehemanns, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, eines Kindes oder eines Elternteils der Beamtin oder des Beamten	zwei Arbeitstage
3.	ärztlich bescheinigter Erkrankung und bei ärztlicher Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung einer oder eines im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebenden Angehörigen im Sinne des § 20 Absatz 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	ein Arbeitstag im Urlaubsjahr
4.	ärztlich bescheinigte Erkrankung und ärztlicher Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung eines Kindes der Beamtin oder des Beamten, das noch nicht zwölf Jahre alt ist, oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes	für jedes Kind bis zu vier Arbeitstage im Urlaubsjahr
5.	Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes der Beamtin oder des Beamten, das noch nicht acht Jahre alt ist oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist	bis zu vier Arbeitstage im Urlaubsjahr
6.	Fälle, in denen für einen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes in einer akut auftretenden Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege organisiert oder eine pflegerische Versorgung sichergestellt werden muss, nach Verlangen unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch	für jede pflegebedürftige Person bis zu neun Arbeitstage
7.	Spende von Organen und Geweben, die nach den §§ 8 des Transplantationsgesetzes erfolgt, oder für eine Blutspende zur Separation von Blutstammzellen oder anderer Blutbestandteile im Sinne von § 1 des Transfusionsgesetzes, soweit eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird	Dauer der notwendigen Abwesenheit

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 darf die Dauer des gewährten Sonderurlaubs bei Beamtinnen und Beamten, deren Dienstbezüge oder Anwärterbezüge nicht die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch überschreiten, bis zu 75 Prozent der Arbeitstage betragen, die in § 45 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für eine Freistellung von der Arbeitsleistung vorgesehen sind.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 bis 5 können auch halbe Sonderurlaubstage gewährt werden. Ein halber Sonderurlaubstag entspricht der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen treffen für Beamtinnen und Beamten, die beschäftigt sind

1. im Bereich der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft,
2. bei einer Gesellschaft, die nach § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 3 Satz 2 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes ausgegliedert worden ist.

(5) Für die bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamtinnen und Beamten kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium des Innern von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen treffen.

§ 22

Sonderurlaub in anderen Fällen

(1) Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung kann gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Für mehr als drei Monate kann Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung nur in besonders begründeten Fällen und nur durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte unmittelbar nachgeordnete Behörde genehmigt werden.

(2) Mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern kann Sonderurlaub aus wichtigen persönlichen Gründen auch unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden.

(3) Für einen in den §§ 5 bis 21 nicht genannten Zweck kann Beamtinnen und Beamten Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn der Sonderurlaub auch dienstlichen Zwecken dient. Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung für mehr als zwei Wochen bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten unmittelbar nachgeordneten Behörde. Sonderurlaub für mehr als sechs Monate bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern.

§ 23

Verfahren

Der Sonderurlaub ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Anlasses zu beantragen. Sonderurlaub nach § 21 ist zeitnah zu beantragen.

§ 24

Widerruf

Die Genehmigung von Sonderurlaub ist zu widerrufen, wenn

1. zwingende dienstliche Gründe dies erfordern,
2. der Sonderurlaub zu einem anderen als dem genehmigten Zweck verwendet wird,
3. andere Gründe, die die Beamtin oder der Beamte zu vertreten hat, den Widerruf erfordern.

§ 25

Ersatz von Mehraufwendungen

(1) Folgende Mehraufwendungen werden der Beamtin oder dem Beamten nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts ersetzt:

1. Mehraufwendungen, die durch den Widerruf der Genehmigung von Sonderurlaub nach § 24 Nummer 1 entstehen,
2. Mehraufwendungen, die anlässlich der Wiederaufnahme des Dienstes nach einem Sonderurlaub zur Ausübung einer Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1) oder nach einem Sonderurlaub zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit (§ 7) entstehen, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Sonderurlaubs schriftlich anerkannt hat, dass der Sonderurlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen diene.

(2) Zuwendungen, die die Beamtin oder der Beamte von anderer Seite zur Deckung der Aufwendungen erhalten hat, sind anzurechnen.

§ 26

Besoldung

(1) Zur Besoldung im Sinne der Verordnung gehören die in § 1 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Bezüge.

(2) Erhält die Beamtin oder der Beamte in den Fällen des § 10 oder des § 22 Absatz 3 Zuwendungen von anderer Seite, so ist die Besoldung entsprechend zu kürzen. Das gilt nicht, wenn der Wert der Zuwendungen gering ist.

(3) Dauert der Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung nicht länger als einen Monat bleibt der Anspruch auf Beihilfe oder auf Heilfürsorge nach § 70 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes unberührt.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2836), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 22 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Verordnungsentwurf soll eine verbesserte Übersichtlichkeit und somit eine erleichterte Handhabung bei der Anwendung der einzelnen Regelungen erreicht werden. Zudem wurden Änderungen vorgenommen, die zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und von Beruf und Pflege beitragen sollen.

Insgesamt soll die neue Sonderurlaubsverordnung zur Vereinfachung der Verwaltung führen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Bisher in Rundschreiben geregelte Sachverhalte wurden in den Verordnungstext übernommen, wie z. B. ein Anspruch auf Sonderurlaub für die Teilnahme an den paralympischen Spielen und an Weltcup- und Europacupveranstaltungen sowie ein Anspruch auf Sonderurlaub für eine Organtransplantation.

Der Tatbestandskatalog für Sonderurlaub aus persönlichen Gründen wurde erweitert um die Gewährung von Sonderurlaub für die Akutpflege naher Angehöriger und um die Gewährung von Sonderurlaub, wenn die Lebensgefährtin einer Beamtin oder eines Beamten ein Kind bekommt.

Weiterhin wurden inhaltlich zusammengehörige Tatbestände zusammengefasst und jeweils in einer Norm geregelt. Für eine bessere Übersichtlichkeit erfolgte eine Untergliederung umfangreicher Regelungen in Absätze und Aufzählungen.

III. Lösung

Neufassung der Sonderurlaubsverordnung.

IV. Alternativen

Keine.

V. Rechtssetzungskompetenz

Die Kompetenz der Bundesregierung zum Erlass dieser Verordnung folgt aus § 90 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden geltende Vorschriften vereinfacht und entbehrliche Vorschriften gestrichen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Ziele und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Durch die neuen Möglichkeiten zur Gewährung von Sonderurlaub bei Akutpflege und in Fällen, in denen die Lebensgefährtin einer Beamtin oder eines Beamten oder einer Richterinnen oder eines Richters ein Kind bekommt, entstehen dem Bund Mehrausgaben. Diese können im Einzelnen nicht näher beziffert werden, da weder die Anzahl von Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richtern des Bundes mit Lebensgefährtinnen bekannt ist noch die Fälle von Akutpflege abgeschätzt werden können. Die vermutlich eher geringfügigen Mehrausgaben stehen dem Wegfall der Staffelung von Sonderurlaubstagen (bisher drei, fünf oder zehn Arbeitstage) gegenüber.

Zusätzliche Personalausgaben sind nicht zu erwarten, da keine Neueinstellungen vorgenommen werden.

Länder und Kommunen

Die Länder und die Kommunen sind nicht betroffen.

4. Erfüllungsaufwand

Ein Mehraufwand beim Vollzug der Regelungen ist nicht zu erwarten.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind nicht betroffen.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft ist nicht betroffen. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch die neue Verordnung ergibt sich insgesamt eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands.

Im Jahr 2013 wurden in den Bundesbehörden 753 Anträge auf Sonderurlaub für die Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen gestellt. Die Bearbeitungsdauer variiert je nach Umfang des Sonderurlaubs zwischen 20 und 30 Minuten pro Fall. Für eine Bedienstete oder einen Bediensteten des mittleren Dienstes, die oder der in der Regel diese Berechnungen vornimmt, entstehen Lohnkosten von 0,45 € je Minute. Das ergibt bei einer Durchschnittsbearbeitungsdauer von 25 Minuten allein für diese Anträge 8 471,25 € Lohnkosten.

Nach der neuen Verordnung ist Sonderurlaub für die Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen nunmehr generell an bis zu zehn Arbeitstagen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zu gewähren. Die bisher erforderliche Prüfung des besonders begründeten Falls sowie die eventuell notwendige Einbeziehung der obersten Bundesbehörde entfallen. Dadurch wird nicht nur die Ermessensausübung der Bundesbehörde vereinfacht, es verkürzt sich auch die Bearbeitungsdauer eines Antrags. Somit reduzieren sich die Kosten für die Bearbeitung der Anträge erheblich.

Eine weitere Reduzierung des Verwaltungsaufwands ergibt sich bei der Prüfung der Gewährung von „Sonderurlaub in anderen Fällen“. Durch die Verfahrensvereinfachung zur Weiterzahlung der vollen Dienstbezüge (bis zu 6 Wochen und über 6 Wochen hinaus) entfällt die vormals differenziertere Berechnung. Zum Beispiel gestaltete sich der Aufwand für die obersten Bundesbehörden im Jahr 2013 wie folgt: Bei 336 Anträgen mit einer Bearbeitungsdauer von 90 Minuten pro Antrag entstehen Lohnkosten von 0,45 € je Minute und damit Lohnkosten in Höhe von insgesamt 13°608,00 €. Die Verfahrensvereinfachung führt zu einer schnelleren Berechnung, wodurch sich die Bearbeitungsdauer und damit die Kosten für die Bearbeitung voraussichtlich um mindestens die Hälfte reduzieren werden.

Länder und Kommunen

Die Länder und die Kommunen sind von den Regelungen nicht betroffen.

5. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Eine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung liegt nicht vor.

7. Demografierelevante Auswirkungen

Die Änderungen des Sonderurlaubsrechts der Beamtinnen und Beamten haben keine Auswirkungen auf die demografische Entwicklung.

VIII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

Eine förmliche Evaluation, ob die mit der Verordnung beabsichtigten Wirkungen oder etwa unerwünschte Nebenwirkungen eingetreten sind, ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Sonderurlaubsverordnung gilt für Beamtinnen und Beamte des Bundes, betrifft Richterinnen und Richter des Bundes aber gleichermaßen.

Durch Absatz 2 wird deutlich, dass die Sonderurlaubsverordnung nicht abschließend alle Tatbestände der Gewährung von Sonderurlaub regelt. So ist z. B. nach § 90 Absatz 4 Bundesbeamtengesetz Sonderurlaub zur Ausübung eines Mandats als Landtagsabgeord-

nete oder Landtagsabgeordneter oder nach § 46 Absatz 3 Bundespersonalvertretungsgesetz eine Freistellung für Mitglieder der Personalvertretung in ihrer dienstlichen Tätigkeit zu gewähren.

Zu § 2 (Zuständigkeit)

Sonderurlaub erteilt die personalverwaltende Dienstbehörde. Die Delegationsmöglichkeit der obersten Dienstbehörden entfällt.

Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für mehr als drei Monate kann nur durch die oberste Dienstbehörde bewilligt werden (§ 22 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2).

Zu § 3 (Voraussetzungen)

Stehen dienstliche Gründe nicht entgegen und kann der Anlass, für den Sonderurlaub beantragt wird, nicht außerhalb der Dienstzeit wahrgenommen werden, ist Sonderurlaub bei Vorliegen der in den folgenden Vorschriften jeweils benannten Tatbestandsvoraussetzungen zu gewähren.

Einer Gewährung von Sonderurlaub entgegenstehende dienstliche Gründe liegen nicht nur dann vor, wenn die Freistellung einer Beamtin oder eines Beamten die Erfüllung der ihr oder ihm obliegenden Aufgaben in einem nicht zu vertretenden Maße beeinträchtigen würde. Entgegenstehende dienstliche Gründe können ihren Ursprung auch in der sich auf den Dienstposten der Beamtin oder des Beamten auswirkenden knappen Personaldecke der Dienststelle im Allgemeinen haben. Dies gilt umso mehr, je länger der Sonderurlaub dauert.

Gegen eine Sonderurlaubsbewilligung können auch vom Einzelfall unabhängige Überlegungen des Dienstherrn sprechen, z. B. die Versagung aus Gründen der Gleichbehandlung aller Bediensteten.

Zu § 4 (Dauer)

Es wird klargestellt, dass eventuell erforderliche An- und Abreisezeiten in § 5 ff. noch nicht berücksichtigt sind, dass sich also eine in § 5 ff. bestimmte Höchsturlaubsdauer um erforderliche An- und Abreisezeiten verlängert.

Zu § 5 (Sonderurlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten)

Die Wörter „für die Dauer der notwendigen Abwesenheit“ aus dem bisherigen § 1 Absatz 1 werden gestrichen, da bereits im Normtext die Dauer der Abwesenheit hinreichend bestimmt ist: „für die Teilnahme“, „zur Wahrnehmung“, „zur Ausübung“.

Mit der Neuregelung ist es möglich, dass Sonderurlaub auch außerhalb der Kernarbeitszeit und innerhalb der Regelarbeitszeit genehmigt werden kann.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 erfolgt zur Stimmabgabe bei gesetzlich geregelten Wahlen und Abstimmungen die Entbindung von der Dienstleistungspflicht.

Da Wahlen und Abstimmungen in Deutschland an einem Sonntag stattfinden, ist Sonderurlaub z. B. für Schichtdienstleistende möglich.

Zu Nummer 2

Keine private Angelegenheit ist es, wenn die Beamtin oder der Beamte im Rahmen ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit gerichtliche, staatsanwaltschaftliche oder polizeiliche Termine wahrnehmen muss oder als Beschuldigte oder als Beschuldigter in einem Disziplinarverfahren angeklagt ist.

Die Teilnahme einer Beamtin oder eines Beamten an einem Gerichtstermin ist nur dann keine private Angelegenheit im Sinne der Sonderurlaubsverordnung, wenn die Beamtin oder der Beamte aufgrund staatsbürgerlicher Pflichten gehalten ist, sich in Angelegenheiten Dritter z. B. als Zeugin bzw. Zeuge oder als Sachverständige bzw. Sachverständige zur Verfügung zu stellen.

Ist eine Beamtin oder ein Beamter angeklagt, so ist ihre oder seine Prozessbeteiligung immer eine private Angelegenheit, für die kein Sonderurlaub in Betracht kommt. Dies gilt auch, wenn die Beamtin oder der Beamte ein Verwaltungsstreitverfahren gegen den Dienstherrn veranlasst.

Zu Nummer 3

Zur Ausübung von Ehrenämtern können Bürgerinnen und Bürger durch gesetzliche Vorschrift privilegiert werden (z. B. als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter, ehrenamtliche Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder für die Wahrnehmung des Ehrenamtes der oder des Beisitzenden eines Wahlausschusses nach § 11 des Bundeswahlgesetzes). Die bisherige Regelung, dass für diese Tätigkeiten den Beamtinnen oder Beamten kein Sonderurlaub genehmigt wird, wenn sie sich für diese Tätigkeiten oder dieses Ehrenamt beworben haben, entfällt. Einen Nachweis über die „Nichtbewerbung“ zu erbringen, erscheint nicht angemessen.

Der zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderliche Sonderurlaub ist zeitlich nicht befristet. Es sollte sich jedoch stets um kurzfristigen Sonderurlaub handeln, der nicht mehr als ein Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. Bei 41 Wochenstunden sollte der Sonderurlaub also nicht mehr als 13 Wochenstunden betragen.

Zu § 6 (Sonderurlaub zur Ausübung einer Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in einer öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union)

Zu Absatz 1

Für die Dauer der Entsendung für eine Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen oder in der Verwaltung oder in einer öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren.

Rechtliche Grundlagen zur Entsendung beinhaltet die Entsendungsrichtlinie Bund vom 15. April 2014 (GMBI S. 634). Sie wird ergänzt durch ein Merkblatt des Bundesministeriums des Innern mit detaillierten Informationen zu dienstrechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit einer Entsendung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erfasst die Fälle, in denen Beamtinnen oder Beamte eine hauptberufliche Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen oder in der Verwaltung oder in einer öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union anstreben.

Zu § 7 (Sonderurlaub zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit)

Für die Dauer einer Tätigkeit in der Entwicklungszusammenarbeit kann Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung genehmigt werden.

Die Befristung der Dauer des Sonderurlaubs erfolgt unter Berücksichtigung des § 61 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes. Anders als bei Tätigkeiten in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in öffentlichen Einrichtungen eines EU-Mitgliedstaates nach § 6 werden die Tätigkeiten in Fällen des § 7 nicht im öffentlich-rechtlichen Bereich ausgeübt. § 7 regelt die privatrechtlich organisierte Entwicklungshilfe, die unter beamtenrechtlichen Grundsätzen und damit aus Sicht des Dienstherrn nicht zwingend förderungswürdig ist.

Gerade im Hinblick darauf, dass bei der Gewährung von Sonderurlaub ein Gleichklang zwischen den Ressorts hergestellt werden soll, wird die Dauer der Gewährung von Sonderurlaub zeitlich begrenzt.

Die anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes gemäß dem Entwicklungshelfergesetz bzw. Einrichtungen, die der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit entsprechen, sowie eine Liste der Entwicklungsländer sind in der Anlage zur Entsendungsrichtlinie Bund aufgeführt.

Zu § 8 (Sonderurlaub im Rahmen des Aufstiegs in eine Laufbahn des gehobenen oder höheren Dienstes)

Mit dem Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 17. Juli 2013 – D2-30106/12#2 – (GMBI S. 954) wurde die „Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge für eine Teilnahme an Studiengängen außerhalb der Hochschulen des Bundes im Rahmen des Aufstiegs in eine Laufbahn des gehobenen oder höheren Dienstes“ geregelt. Diese Regelung wird in die Norm übernommen und das Rundschreiben findet keine Anwendung mehr.

Die Universitäten der Bundeswehr sind von den Hochschulen des Bundes umfasst. Die Dauer des Sonderurlaubs ist auf Grund der unterschiedlichen Dauer von Studiengängen im Einzelfall festzulegen.

Zu § 9 (Sonderurlaub für Aus- und Fortbildung)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Gewährung von Sonderurlaub setzt immer voraus, dass die berufliche Aus- und Fortbildungsveranstaltung von staatlichen oder kommunalen Stellen durchgeführt wird und die Teilnahme von dienstlichem Nutzen ist.

Staatliche Stellen im Sinne dieser Verordnung sind der Bund, die Länder sowie die bundes- oder landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts. Zu den kommunalen Stellen gehören alle öffentlichen Unternehmen der Kommunen auf Gemeinde- bzw. Kreisebene.

Von dienstlichem Nutzen sind ausschließlich Tagungen und Veranstaltungen, die mit der derzeit ausgeübten Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten in engem Zusammenhang stehen.

Zu Nummer 2

Bei einem Studium an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien wird die Möglichkeit eröffnet, Sonderurlaub für die Ablegung von Abschlussprüfungen zu gewähren. Die Urlaubsgewährung beschränkt sich auf die eigentlichen Prüfungstage und auf Abschlussprüfungen.

Viele Studiengänge sind modularisiert, so dass eine Beurlaubung nicht nur für eine Semesterabschlussprüfung, sondern nun auch für Modulabschlussprüfungen möglich ist. Erfasst ist auch der Tag der Verteidigung der Doktorarbeit.

Für die Fertigstellung der Master-, Bachelor- und Diplomarbeit ist nach dieser Norm keine Beurlaubungsmöglichkeit vorgesehen.

Zu Nummer 3

Die Gewährung von Sonderurlaub für die Teilnahme an Lehrgängen und Veranstaltungen ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter setzt voraus, dass die Träger der freien Jugendhilfe auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch tätig sind. Die Träger der freien Jugendhilfe müssen gemeinnützige Ziele verfolgen und auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten können. Ferner müssen sie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Zu Nummer 4

Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen, aber auch Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sein.

Sonderurlaub kann Beamtinnen und Beamten, die ehrenamtlich Jugendgruppen leiten, für Tätigkeiten in Zeltlagern, Jugendherbergen und Begegnungsstätten genehmigt werden, wenn sich Jugendliche dort vorübergehend aufhalten und zur Erholung und zur Freizeitgestaltung sportlichen oder kulturellen Zwecken nachgehen. Auch als Begleitung bei z. B. Jugendwanderungen und internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen kann Beamtinnen und Beamten, die ehrenamtlich Jugendgruppen leiten, Sonderurlaub genehmigt werden.

Für rein sportliche Veranstaltungen wird kein Sonderurlaub genehmigt. Der Bundesfinanzhof definiert sportliche Veranstaltungen als organisatorische Maßnahmen eines Sportvereins, die es aktiven Sportlern ermöglichen, Sport zu treiben (Urteil vom 25. Juli 1996 – V R 7/95 –).

Zu Absatz 2

Beamtinnen und Beamte können Sonderurlaub für die Teilnahme an staatspolitischen Veranstaltungen erhalten. Auch wenn die Veranstaltung nicht von einer staatlichen Organisation durchgeführt wird, kann dafür Sonderurlaub genehmigt werden, wenn die Veranstaltung von der Bundeszentrale für politische Bildung als staatspolitische Veranstaltung anerkannt wird. Voraussetzung dafür ist, dass in dieser Veranstaltung Themen der politisch-gesellschaftlichen Bildung im Vordergrund stehen.

Der Träger der Veranstaltung muss einen entsprechenden Antrag auf Anerkennung als staatspolitische Veranstaltung bei der Bundeszentrale für politische Bildung unter Vorlage des Veranstaltungsprogramms stellen. Eine Kopie des Anerkennungsbescheides, den der Veranstaltungsträger von der Bundeszentrale für politische Bildung erhält, muss dem Antrag auf Sonderurlaub beigelegt werden.

Nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 29. September 1993 – Z2-001112-1/24 – (Gewährung von Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung für die Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen) sollten innerhalb von drei Jahren für den Besuch mehrerer Veranstaltungen nicht mehr als fünf Tage Sonderurlaub genehmigt werden. Sonderfälle waren dem BMI zur Entscheidung vorzulegen. Das Rundschreiben findet keine Anwendung mehr. Zukünftig wird zur Verwaltungsvereinfachung die Anzahl der Sonderurlaubstage generell auf zehn Arbeitstage innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren festgelegt (analog der Regelungen im Tarifbereich).

Zu § 10 (Sonderurlaub für fremdsprachliche Aus- und Fortbildung)

Zu Absatz 1

Nach Sinn und Zweck der Vorschrift handelt es sich bei dem Land, in dem die zu erlernende Sprache gesprochen wird, um ein Land, in dem diese Sprache prägenden Charakter hat. Schon bei der Entscheidung über den Sonderurlaubsantrag muss davon ausgegangen werden, dass Fortschritte im Erlernen der Fremdsprache gemacht werden, da andernfalls der Antrag nicht zu bewilligen wäre. Deshalb entfallen diesbezügliche Ausführungen in der Norm.

Der Sonderurlaub liegt im dienstlichen Interesse, wenn die Erfüllung der Aufgaben des Dienstherrn durch die Beurlaubung gefördert wird und das Interesse des Dienstherrn gegenüber dem persönlichen Interesse der Beamtin oder des Beamten überwiegt.

Zu Absatz 2

Innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ist die Gewährung von Sonderurlaub für eine fremdsprachliche Aus- und Fortbildung von bis zu drei Monaten zulässig.

Es können auch mehrere fremdsprachliche Aus- und Fortbildungen im 2-Jahres-Zeitraum durchgeführt werden. Die Gewährung von höchstens drei Monaten Sonderurlaub ist dabei einzuhalten.

Zu § 11 (Sonderurlaub für Zwecke der militärischen und zivilen Verteidigung)

Zu Absatz 1

Der hohe Stellenwert der Tätigkeiten in der militärischen und zivilen Verteidigung wird durch die Gewährung von Sonderurlaub von bis zu zehn Arbeitstagen besonders anerkannt.

Nach dieser Vorschrift darf Sonderurlaub nur für spezielle Ausbildungen, die für den Erwerb oder Erhalt einer besonderen Befähigung für den Einsatz im Katastrophenschutz notwendig sind, gewährt werden. Sonderurlaub wird nicht gewährt für Fortbildungen, Sitzungen oder Tagungen.

Für den Anspruch auf Gewährung von Sonderurlaub ist die Art und das Ziel der Ausbildungsveranstaltung maßgebend. So ist z. B. die stundenweise Gewährung von Sonderurlaub für den Erwerb einer Fahrerlaubnis keine Ausbildung im Sinne dieser Norm. Die Freistellung wird nur tageweise genehmigt.

Sonderurlaub wird nicht genehmigt für Ausbildungsveranstaltungen, die zwar von Organisationen der zivilen Verteidigung durchgeführt werden, deren Inhalte aber außerhalb des Bereichs der zivilen Verteidigung liegen, wie zum Beispiel Erste Hilfe oder Krankentransport. Sonderurlaub für die Ausbildung als Rettungssanitäter kann z. B. nur bewilligt werden, wenn es sich bei dem Veranstalter um eine Organisation der zivilen Verteidigung handelt und die Ausbildung mit dem Ziel des Einsatzes in der militärischen und zivilen Verteidigung erfolgt.

Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 13. Juli 1989 – DI2-211413-1/51 – über die Gewährung von Sonderurlaub für Ausbildungsveranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr findet keine Anwendung mehr.

Zu den Organisationen der zivilen Verteidigung zählen öffentliche Einrichtungen (z. B. die Feuerwehr) sowie private und kommunale Einrichtungen (z. B. Deutsches Rotes Kreuz, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft).

Für Beamtinnen und Beamte, die als THW-Helferinnen und THW-Helfer u. a. an Ausbildungsveranstaltungen des THW teilnehmen, sieht § 3 Absatz 1 des THWG-Gesetzes (THWG) eine bezahlte Freistellung vom Dienst vor. Nach § 2 Absatz 2 THWG sollen Ausbildungsveranstaltungen in der Regel aber außerhalb der Arbeitszeit stattfinden.

Zu Absatz 2

Satz 1 ermöglicht die Gewährung von Sonderurlaub für die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen im Sinne des § 81 Absatz 1 des Soldatengesetzes und für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und an Einsätzen im Rahmen der zivilen Verteidigung.

Bei der Gewährung von Sonderurlaub bei Einsätzen in Organisationen der zivilen Verteidigung kommt es auf die Zugehörigkeit zu einer dieser Organisationen an.

Für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Flüchtlingshilfe kann Sonderurlaub nur dann genehmigt werden, wenn die betreffende Beamtin oder der betreffende Beamte als Mitglied einer Organisation der zivilen Verteidigung eingesetzt ist. Mit dem Antrag auf Sonderurlaub ist ein Nachweis über die Mitgliedschaft in einer solchen Organisation und eine Bescheinigung über die Art und Dauer der Tätigkeit vorzulegen.

Der Sonderurlaub wird zeitlich unbefristet genehmigt.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Dienste im Katastrophenschutz, die aufgrund einer freiwilligen Dienstverpflichtung ehrenamtlich geleistet werden (z. B. in Freiwilligen Feuerwehren, bei der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder bei nichtstaatlichen Hilfsorganisationen), können einen Freistellungsanspruch nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes begründen.

Zu Nummer 2

Für die Heranziehung zum Wasserwehr- oder Deichdienst wird Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt, ohne dass es dabei auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisation ankommt. Der Sonderurlaub wird während der gesamten Dauer der Heranziehung ohne zeitliche Begrenzung gewährt. Unter dem Begriff "Heranziehung" ist die faktische Tätigkeit vor Ort im Rahmen der Hochwasserbekämpfung zu verstehen. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Bereitschaften sind hiervon nicht erfasst.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht inhaltlich § 5 Satz 2 der geltenden Fassung.

Zu § 12 (Sonderurlaub für vereinspolitische Zwecke)

Zu Absatz 1

Die Gewährung von Sonderurlaub ist möglich, wenn es sich um Arbeitstagungen überörtlicher Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- oder Landesebene handelt und die Beamtin oder der Beamte als Mitglied des Vorstandes der Organisation an der Tagung teilnimmt.

Zu diesen Selbsthilfeorganisationen zählen auch die Organisationen zur Betreuung suchtkranker Menschen, ganz gleich, um welche Sucht es sich handelt. Die tatsächliche Betreuung der suchtkranken Menschen ist von der Vorschrift jedoch nicht erfasst.

Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 3. August 1990 – DI2-211413-6/5 – zur Gewährung von Sonderurlaub für die Tätigkeit in der ehrenamtlichen Suchtkrankenhilfe findet keine Anwendung mehr.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem derzeitigen § 7 Nummer 5.

Zu § 13 (Sonderurlaub zur Ableistung von Freiwilligendiensten)

§ 13 entspricht inhaltlich dem § 3 der bisherigen Sonderurlaubsverordnung und wird erweitert durch die Berücksichtigung eines Freiwilligendienstes im In- und Ausland und eines Bundesfreiwilligendienstes, der zum Zeitpunkt der letzten Änderung der SUrlV noch nicht in Kraft war. Dass auch für das Ableisten eines Europäischen Freiwilligendienstes nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren ist, ergibt sich unmittelbar aus der Verordnung.

Die Dauer der Gewährung von Sonderurlaub orientiert sich am Jugendfreiwilligendienstgesetz bzw. am Bundesfreiwilligendienstgesetz.

Zu § 14 (Sonderurlaub für eine Ausbildung zur Schwesternhelferin oder zum Pflegediensthelfer)

Die Neufassung der Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem Regelungsinhalt des § 4 der bisherigen Sonderurlaubsverordnung. Aufgenommen wurde nur das männliche Pendant zur Schwesternhelferin, der Pflegediensthelfer.

Die Ausbildung zur Schwesternhelferin und zum Pflegediensthelfer soll gefördert werden, um im Katastrophen- oder Verteidigungsfall den Bedarf an Pflegekräften decken zu können. Die Regelung des Satzes 3 der bisherigen Fassung, der zufolge vor Ablauf eines Jahres nach Beurlaubungsende kein Sonderurlaub für Zwecke der militärischen und zivilen Verteidigung und entsprechender Einrichtungen genehmigt wird, widerspricht dem Grundgedanken des § 11, nämlich gerade für diese Zwecke Personal auszubilden. Aus diesem Grund wurde Satz 3 der bisherigen Fassung gestrichen.

Zu § 15 (Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke)

Die Dauer des Sonderurlaubs von bis zu fünf Arbeitstagen wird nun in der Norm unmittelbar festgelegt. Die Festlegung in der alten Fassung, dass Sonderurlaub nach den §§ 5 und 7 anzurechnen ist, sofern 5 Tage Sonderurlaub überschritten werden, wird aufgehoben. Ansonsten entspricht § 15 dem § 6 der geltenden Sonderurlaubsverordnung.

Die Möglichkeit zur Gewährung von Sonderurlaub besteht nur für Vorstandsmitglieder und Delegierte. Gastdelegierte sind von dieser Norm nicht erfasst.

Kein Sonderurlaub wird gewährt zur Vorbereitung von Personalratswahlen, für Wahlbewerber oder für Beteiligungen der Spitzenorganisationen nach § 118 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu § 16 (Sonderurlaub für kirchliche Zwecke)

§ 7 Satz 1 Nummer 7 der bisherigen Verordnung wurde sprachlich überarbeitet und regelt nunmehr auch die Gewährung von Sonderurlaub für die Teilnahme am Ökumenischen Kirchentag. Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 4. März 2003 – DI3-211413-4 – zur Gewährung von Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte zur Teilnahme am Ökumenischen Kirchentag findet keine Anwendung mehr.

Auch für die Teilnahme am Weltjugendtag kann Sonderurlaub gewährt werden, für die Mitarbeit bei der Vorbereitung des Weltjugendtages jedoch nicht. Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 17. Februar 2005 (XX. Weltjugendtag 2005 in Köln) findet keine Anwendung mehr.

Eine auf Mitteilungen der Innenverwaltungen der Länder beruhende Zusammenstellung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die den Status "Körperschaft des öffentlichen Rechts" besitzen, findet man unter dem Link

http://www.personenstandsrecht.de/PERS/DE/Themen/Informationen/Religionsgemeinschaften/religionsgemeinschaften_node.html

Die Gewährung von Sonderurlaub ist weder von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgesellschaft abhängig, noch setzt sie ein religiöses Bekenntnis voraus.

Zu § 17 (Sonderurlaub für sportliche Zwecke)

Zu Absatz 1

Für alle in Absatz 1 Nummer 1 und 2 erfassten nationalen und internationalen Sportveranstaltungen – nun auch für Weltcup- und Europacupveranstaltungen – und die dazugehörigen Vorbereitungskämpfe auf Bundesebene kann Sonderurlaub erteilt werden.

Zu Nummer 1

Die Paralympischen und Deaflympischen Spiele sind zusätzlich in die Regelung aufgenommen worden. Die Bedeutung internationaler und nationaler Wettkämpfe und Meisterschaften im Spitzensport von Menschen mit Behinderung ist erheblich gestiegen. Entsprechend den Freistellungsmöglichkeiten für Sportlerinnen und Sportler ohne Behinderung soll auch Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderung Sonderurlaub für Veranstaltungen und Vorbereitungsmaßnahmen im Spitzensport gewährt werden können. Dabei sind die besonderen Belange von Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderung zu berücksichtigen. Leistungslehrgänge und Trainingslager haben im Spitzensport der Menschen mit Behinderung Wettkampfcharakter, da zum Teil – im Gegensatz zum olympischen Sport – keine eigenständigen Wettkämpfe zum Erreichen einer Qualifikationsnorm stattfinden. Die Gewährung von Sonderurlaub für diese Veranstaltungen entsprechend den Vorbereitungskämpfen ist eine Maßnahme, die geeignet und erforderlich ist, die hier bestehenden Nachteile für die Spitzensportlerinnen und -sportler mit Behinderung auszugleichen.

Dies gebietet das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), dessen Ziel es ist, Benachteiligungen auszugleichen, um eine ungehinderte Teilhabe zu ermöglichen; (vgl. insbesondere § 7 Absatz 2 BGG).

Zu den aktiven Sportlerinnen und Sportlern zählen im paralympischen und deaflympischen Sport auch Sportlerinnen und Sportler ohne Behinderung, die gemeinsam mit

Sportlerinnen und Sportler mit Behinderung an den Wettkämpfen teilnehmen und für diese Assistenzleistungen erbringen, beispielsweise Begleitläuferinnen und Begleitläufer oder Pilotinnen und Piloten für Sportlerinnen und Sportler mit Sehbehinderung.

Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 9. Februar 1976 – DI4-211413-8/2 – (Sonderurlaub für die Vorbereitung auf die olympischen Spiele) findet keine Anwendung mehr.

Das Verfahren zur Teilnahme an den Olympischen Spielen für Menschen mit Behinderung wurde bisher durch das Rundschreiben des Bundesministerium des Innern vom 25. Juni 1980 – DI2-211 413-8/2 – geregelt. Das Rundschreiben findet keine Anwendung mehr.

Zu den Vorbereitungswettkämpfen auf Bundesebene gehören auch die Endspiele der deutschen Meisterschaften.

Die Änderung der Bezeichnung des ehemaligen Deutschen Sportbundes ist darauf zurückzuführen, dass dieser seit der Fusion 2006 mit dem Nationalen Olympischen Komitee die Bezeichnung „Deutscher Olympischer Sportbund“ (DOSB) führt.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift ermöglicht die Gewährung von Sonderurlaub bis zu fünf Arbeitstagen zur Teilnahme an Kongressen und Vorstandssitzungen internationaler Sportverbände, denen der DOSB oder ein ihm angeschlossener Sportverband angehören. Die Beamtin oder der Beamte muss einem dieser Gremien angehören. Auch muss es sich um einen Kongress handeln, also um eine Tagung von Vertreterinnen oder Vertretern fachlicher Verbände.

Ferner kann Beamtinnen und Beamten Sonderurlaub gewährt werden für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und ihm angeschlossener Sportverbände auf Bundesebene sowie Vorstandssitzungen solcher Verbände auf Landesebene.

Zu Absatz 2

Neben den Sportlerinnen und Sportlern kann nunmehr auch Personen, deren Teilnahme für den sportlichen Einsatz der Mannschaft oder der Wettkämpfer dringend erforderlich ist, Sonderurlaub genehmigt werden. Zu diesem Personenkreis zählen z. B. Trainerinnen und Trainer, Masseurinnen und Masseur, Mannschaftsärztinnen und Mannschaftsärzte, Schieds- oder Kampfrichterinnen und Schieds- oder Kampfrichter und auch technische Hilfskräfte.

Voraussetzung für die Gewährung von Sonderurlaub ist, dass die Notwendigkeit der Teilnahme der Beamtin oder des Beamten von einem dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossenen Verband oder Verein bescheinigt wird.

Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 11. August 1967 – IIA2-211 413/63 – (Sonderurlaub für sportliche Zwecke) findet keine Anwendung mehr.

Zu § 18 (Sonderurlaub für Familienheimfahrten)

Der bisherige Ermessensspielraum der Dienststelle, Sonderurlaub von bis zu zwölf Arbeitstagen für im Ausland tätige Beamtinnen und Beamte zu gewähren, führte zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Um eine Gleichbehandlung zu erreichen, wird die Dauer der Gewährung von Sonderurlaub – in Anlehnung an die Auslandstrennungsgeldverordnung – konkret benannt.

Voraussetzung für die Gewährung von Sonderurlaub ist die Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit auf mindestens 5 Tage in der Woche. Wird an weniger als 5 Tagen Dienst geleistet, besteht kein Anspruch.

Für die Berechnung der 150-Kilometer-Grenze ist auf die kürzeste, üblicherweise befahrene Strecke von der Wohnung bis zur Dienststelle abzustellen.

Absatz 5 wurde neu aufgenommen, da im Bereich der Postnachfolgeunternehmen gegebenenfalls das Bedürfnis einer konzerneinheitlichen Regelung entsprechend der Verfahrensweise für den Arbeitnehmerbereich besteht.

Zu § 19 (Sonderurlaub aus dienstlichen Anlässen)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Für einen Umzug an einen anderen Wohnort sind nunmehr 2 Tage Sonderurlaub zu gewähren, wenn der Wohnortwechsel dienstlich bedingt ist.

Zu Nummer 2

Es werden nunmehr generell 3 Tage Sonderurlaub bei grenzüberschreitendem Umzug genehmigt. Die Einschränkung, dass der letzte Umzug aus dienstlichem Anlass nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf, wurde aufgehoben.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 12 Absatz 3 Nummer 5 der Sonderurlaubsverordnung.

Der Sonderurlaubstag sollte spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Tag des Dienstjubiläums in Anspruch genommen werden. Bei mehrjähriger Beurlaubung besteht kein Anspruch auf Sonderurlaub. Das gilt auch bei durchgehender Erkrankung ab dem Tag des Dienstjubiläums.

Zu Absatz 2

Die Ermächtigungsgrundlage für abweichende Regelungen im Postnachfolgebereich ist unverändert erforderlich, damit die Postnachfolgeunternehmen die Möglichkeit haben, abweichende Freistellungsregelungen in Übereinstimmung mit ihren tariflichen Regelungen für den Arbeitnehmerbereich zu erlassen.

Zu § 20 (Sonderurlaub aus medizinischen Anlässen)

Zu Absatz 1

Zahnersatz ist kein Körperersatzstück im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2.

Zu den sonstigen ärztlichen Behandlungen nach Absatz 1 Nummer 3 zählen wiederkehrende Termine zur Wiederherstellung der Gesundheit, z. B. Dialyse, Krankengymnastik und Psychotherapien.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Die Form der Rehabilitationsmaßnahme (ambulant/stationär) ist nicht entscheidend; maßgeblich ist, dass die Beihilfestelle zugestimmt hat.

Hat die Beihilfestelle nicht gestimmt, besteht die Möglichkeit, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten, Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge nach § 22 Absatz 1 zu gewähren.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht inhaltlich dem § 12 Absatz 2 Satz 1 der bisherigen Sonderurlaubsverordnung.

Zu Nummer 3

Für die Gewährung von Sonderurlaub für eine Begleitperson muss die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bestätigen, dass die Anwesenheit der Begleitperson für den Erfolg der Behandlung zwingend erforderlich ist. Diese Bestätigung ist der Beihilfestelle vorzulegen.

Eine Begleitperson kann notwendig sein, wenn z. B. wegen schwerwiegender psychologischer Gründe eine Trennung des minderjährigen Kindes von der Bezugsperson (hier: die Begleitperson) die erfolgreiche Durchführung einer Maßnahme gefährden würde. Sonderurlaub kann ebenfalls gewährt werden für ein Kind, das wegen einer schweren Behinderung ständige Hilfe benötigt und für das diese Hilfe von der Rehabilitationseinrichtung nicht erbracht werden kann. Gleiches gilt, wenn eine Einübung der Begleitperson in therapeutische Verfahren, Verhaltensregeln oder in die Nutzung von technischen Hilfen notwendig ist.

Zu Nummer 4

Eine schwere Erkrankung bei Kindern bedeutet eine schwere psychische Belastung der Beziehung zwischen dem erkrankten Kind und seiner Familie.

Durch diese besondere Belastung ist eine familienorientierte Rehabilitation eine ganz wesentliche Motivation für die Familie.

Unter Nummer 4 fallen Rehabilitationsmaßnahmen, die in einem Zusammenhang mit den genannten Erkrankungen bzw. Operationen stehen. Auf einen unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang kommt es nicht an.

Zu Nummer 5

Sonderurlaub ist zu gewähren für ärztlich verordneten Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung, einschließlich Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX). Das gilt auch für ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen unter fachkundiger Anleitung und Überwachung (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX).

Die Beurlaubung wird stundenweise gewährt.

Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 7. November 2005 – DI2-211 413/12 – (Sonderurlaub für die Teilnahme am Rehabilitationssport und am Funktionstraining für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter) findet keine Anwendung mehr.

Zu Nummer 6

Die Badekur ist eine Sonderform der stationären medizinischen Rehabilitationsmaßnahme und wurde deshalb gesondert aufgeführt.

Zu Absatz 3

Sonderurlaub wird nicht erteilt, wenn die Maßnahme nicht als beihilfefähig anerkannt worden ist. Deshalb ist der Anerkennungsbescheid der Beihilfefestsetzungsstelle oder der Leistungsbescheid der Krankenkasse vorzulegen.

Die Beamtin und der Beamte sind an die Festlegungen der Bescheide zur Behandlung gebunden. So kann z. B. kein Sonderurlaub gewährt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte an einem anderen als dem im Anerkennungs- oder Leistungsbescheid festgesetzten Ort eine stationäre oder ambulante Rehabilitationsmaßnahme durchführt.

Zu Absatz 4

Voraussetzung für die Gewährung von Sonderurlaub ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Notwendigkeit der Maßnahme durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes nachweist. Die Art der Erkrankung spielt keine Rolle.

Zu Absatz 5

Bei Rehabilitationsmaßnahmen folgt das Sonderurlaubsrecht dem Beihilferecht. Ist die Verlängerung einer stationären Rehabilitationsmaßnahmen aus medizinischen Gründen dringend erforderlich (§ 35 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe a und b der Bundesbeihilfeverordnung), ist auch der Sonderurlaub entsprechend zu verlängern.

Zu § 21 (Sonderurlaub aus persönlichen Anlässen)

Zu Absatz 1

Als Kinder gelten in Anlehnung an § 10 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch neben den leiblichen (eheliche und nichteheliche) und angenommenen Kindern auch Stiefkinder und Enkel, die die Beamtin oder der Beamte überwiegend unterhält, sowie Pflegekinder. Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut der Beamtin oder des Beamten aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern. Stiefkinder sind auch die Kinder der Lebenspartnerin einer Beamtin oder des Lebenspartners eines Beamten.

Zu Nummer 1

Es werden zunehmend mehr Kinder in nichtehelichen Lebensgemeinschaften geboren. Deshalb wurde in der Rechtsordnung die Unterscheidung zwischen ehelichem und nicht-ehelichem Kind nach und nach aufgegeben (Steuerrecht, Unterhaltsrecht) – so nun auch in der Sonderurlaubsverordnung.

Für die Gewährung von Sonderurlaub muss die Lebensgefährtin oder der Lebenspartner nicht im selben Haushalt leben. Es muss ausschließlich glaubhaft gemacht werden, dass eine familiäre Bindung besteht.

Der Sonderurlaub sollte spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Geburt des Kindes in Anspruch genommen werden.

Zu Nummer 2

Der Sonderurlaub sollte innerhalb von drei Monaten nach dem Tod der in Nummer 2 genannten Personen in Anspruch genommen werden.

Zu Nummer 3

Nahe Angehörige im Sinne des § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind der Verlobte, der Ehegatte, der Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner, Geschwister der Eltern und Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Die Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 17. Januar 2005 – DI3-211411/5 – (Änderung der Sonderurlaubsverordnung) und vom 14. August 2012 – D2-211413-1/62#0 – (Erkrankung einer oder eines im Haushalt lebenden Angehörigen) zur Definition „naher Angehöriger“ finden keine Anwendung mehr.

Die ärztliche Bescheinigung muss ausschließlich die Feststellung treffen, dass eine bestimmte Person erkrankt ist und gepflegt werden muss. Es wird keine Aussage über die Schwere der Erkrankung verlangt, daher entfallen die in der alten Fassung verwendeten Wörter „schwere Erkrankung“.

Nach dieser Regelung kann Sonderurlaub auch bei Erkrankung eines Kindes über zwölf Jahren gewährt werden.

Zu Nummer 4

Bei einem Krankenhausaufenthalt eines Kindes kann die Anwesenheit eines Elternteils zusätzlich zur stationären medizinischen Pflege erforderlich sein. Deshalb kann hierfür Sonderurlaub gewährt werden, wenn nach ärztlicher Bescheinigung die Anwesenheit der Beamtin oder des Beamten zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung des erkrankten Kindes notwendig ist.

Bei Erkrankung eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes ist zusätzlich zum Nachweis über die Erkrankung der Schwerbehindertennachweis oder eine ärztliche Bescheinigung über die Behinderung nach § 2 Absatz 1 SGB IX vorzulegen.

Die antragstellende Person muss im Einzelfall erklären, warum das Kind auf Hilfe angewiesen ist. Die Dienststelle entscheidet über den Einzelfall.

Eine Altersbegrenzung bei behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindern ist hier nicht vorgesehen.

Zu beachten ist, dass die Anzahl der Sonderurlaubstage nicht anteilig berechnet wird, wenn die Beamtin oder der Beamte erst im Laufe des Kalenderjahres eingestellt wird oder im Laufe des Jahres aus einer Beurlaubung (z. B. Elternzeit) zurückkehrt.

Soweit bereits Erholungsurlaub für den Tatbestand gewährt wurde, ist die nachträgliche Gewährung von Sonderurlaub für diesen Zeitraum nicht möglich.

Wird eine Tarifbeschäftigte oder ein Tarifbeschäftigter in ein Beamtenverhältnis übernommen (Statuswechsel), stehen ab dem Zeitpunkt der Ernennung die Sonderurlaubstage nach Nummer 4 zu.

Zu Nummer 5

Die Betreuungsperson muss nicht im selben Haushalt leben und nicht mit der antragstellenden Person verwandt sein. Die Gewährung von Sonderurlaub ist deshalb auch bei Erkrankung einer Tagesmutter möglich.

Für ein Kind, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist, muss keine Pflegestufe bzw. ab dem 1. Januar 2017 kein Pflegegrad vorliegen. Der Nachweis einer Schwerbehinderung ist ausreichend.

Zu Nummer 6

Die Gewährung von bis zu neun Arbeitstagen Sonderurlaub soll in einer plötzlich und unerwartet auftretenden Pflege-Notsituation durch eine Freistellung der Beamtin bzw. des Beamten die notwendige Organisation einer bedarfsgerechten Pflege für den pflegebedürftigen nahen Angehörigen ermöglichen. Die Akutpflegetage zählen nicht pro Kalenderjahr, sondern einmalig für die Zeit der Akutpflege einer oder eines Angehörigen. Der Sonderurlaub muss nicht zusammenhängend genommen werden.

Es muss ein aktuelles ärztliches Attest über die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vorliegen. Ein Pflegevertrag oder der Bescheid über die Festsetzung der Pflegestufe bzw. des Pflegegrades weist nicht die Akutsituation nach, sondern ist vielmehr ein Indiz für eine bereits länger vorliegende Pflegebedürftigkeit.

Sonderurlaub wird zur Akutpflege im Sinne eines Notfalls gewährt. Eine allgemeine Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands des Angehörigen fällt nicht unter einen solchen Notfall. Ein Notfall liegt nur vor, wenn die Verschlechterung des Gesundheitszustands erstmals eine Akutpflege oder eine unverzügliche Neuorganisation der pflegerischen Maßnahme (z. B. auf Grund der akut erhöhten Pflegebedürftigkeit) erforderlich macht.

Zu Nummer 7

Unter Organ- und Gewebespende versteht man die Übertragung von geeigneten funktionstüchtigen Organen oder Geweben auf einen schwer erkrankten Menschen. Eine Stammzellentransplantation (Knochenmarktransplantation) ist eine Gewebespende.

Sofern bei einer spendenden Beamtin oder einem spendenden Beamten keine ärztliche Bescheinigung über eine Dienstunfähigkeit vorliegt, ist für die Vorbereitung von Organ- und Gewebespenden sowie für die Entnahme selbst und für die Dauer der Genesung Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren.

Das gilt auch für die Fälle, in denen die Dienstbezüge für die ausgefallene Dienstzeit von dritter Seite nicht erstattet werden.

Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 13. August 2013 – D2-30106/9#4 – (Organ- und Gewebespenden) findet keine Anwendung mehr.

§ 3a des Entgeltfortzahlungsgesetzes ist um die Alternative erweitert worden, dass nunmehr auch bei Blutspenden zur Separation von Blutstammzellen oder von anderen Blutbestandteilen im Sinne des § 9 Absatz 1 des Transfusionsgesetzes Entgelt fortgezahlt wird. Für solche Blutspenden wird nun auch Beamtinnen und Beamten Sonderurlaub gewährt.

Zu Absatz 2

In den Fällen, in denen die Dienstbezüge oder Anwärterbezüge nicht die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch überschreiten, muss die Gewährung von Sonderurlaub für jedes Kind gesondert geprüft und berechnet werden. Für das erste und zweite Kind besteht jeweils ein Anspruch auf Gewährung von Sonderurlaub in Höhe von acht Arbeitstagen im Kalenderjahr. Bei mehr als zwei Kindern besteht ein Anspruch auf Sonderurlaub von insgesamt höchstens 19 Arbeitstagen im Kalenderjahr.

Beispiel:

Ein Beamter lebt im Haushalt mit seiner Ehefrau und zwei gemeinsamen Kindern und einem Kind, für das nur die Ehefrau die Personensorge hat. Das Einkommen des Beamten liegt unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze. Die Bundesregierung setzt die Jahresarbeitsentgeltgrenze in Ergänzung der Anlage 2 des § 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) nach § 160 Nummer 2 SGB VI fest.

Für das erste und das zweite gemeinsame Kind besteht jeweils ein Anspruch auf Sonderurlaub in Höhe von acht Arbeitstagen im Kalenderjahr, also insgesamt 16 Arbeitstagen im Kalenderjahr.

Für das Kind seiner Frau, für das der Beamte keine Personensorge hat, besteht kein Anspruch auf Sonderurlaub.

Beispiel bei Erkrankung eines Kindes einer Beamtin oder eines Beamten mit einer Kernarbeitszeit von 9 Uhr bis 15.30 Uhr

Dienstbeginn	Dienstende	Ergebnis/Lösungen
12 Uhr		vormittags ½ Sonderurlaubstag
10 Uhr	17 Uhr	Bei geleisteten 7 Stunden Dienst muss kein ½ Sonderurlaubstag beantragt werden (interne Regelung oder Kernzeitverletzung wird zugelassen). Wird ½ Sonderurlaubstag gewährt, so erfolgt bei einer Vollzeitbeschäftigung eine Zeitgutschrift von 3 Stunden
14 Uhr	20 Uhr	Mehrere Stunden Kernzeitverletzung, so dass ½ Sonderurlaubstag beantragt werden muss. Zeitgutschrift von 2 Stunden

Wird eine Tarifbeschäftigte oder ein Tarifbeschäftigter in ein Beamtenverhältnis übernommen (Statuswechsel), stehen ab dem Zeitpunkt der Ernennung die Sonderurlaubstage nach Absatz 2 zu.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem § 12 Absatz 3 Satz 4 der bisherigen Sonderurlaubsverordnung. Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf können auch halbe Urlaubstage als Sonderurlaub gewährt werden. Diese Möglichkeit bietet den Beamtinnen und Beamten größere zeitliche Flexibilität bei der Betreuung von Angehörigen. Bei einer gleitenden Arbeitszeit mit Kernarbeitszeit ist es möglich, statt eines halben Urlaubstages eine Kernzeitverletzung zuzulassen.

Zu Absatz 4

Die Öffnungsklausel entspricht der bisherigen Regelung und erlaubt der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern für den Bereich der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft eine Abweichung von den bestehenden Regelungen in den Absätzen 1 bis 3.

Zu Absatz 5

Die Öffnungsklausel entspricht der bisherigen Regelung und erlaubt der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern für die Postnachfolgeunternehmen eine Abweichung von den Regelungen in den Absätzen 1 bis 3.

Zu § 22 (Sonderurlaub in anderen Fällen)

Zu Absatz 1

Im Hinblick auf die sog. hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums werden der Gewährung von Sonderurlaub Grenzen gesetzt.

Nach Absatz 1 Satz 1 kann Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen (siehe § 3).

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang Sonderurlaub zu gewähren ist. Der Begriff „wichtiger Grund“ ist dabei schon im Hinblick auf den Ausnahmecharakter des Sonderurlaubs eng auszulegen. Hierfür ist nicht ausreichend, dass der Beamte seine Motive selbst für wichtig erachtet, sie müssen auch bei objektiver Betrachtung gewichtig und schutzwürdig sein. So können persönliche Gründe eine Beurlaubung rechtfertigen, wenn sich der Beamte in einer Ausnahmesituation befindet, die sich als wirkliche Zwangslage darstellt und ihm deswegen die reguläre Fortführung des Dienstverhältnisses unzumutbar ist (BVerwG, Beschluss vom 19. Mai 1992 – 1 WB 137/91).

Ein wichtiger Grund ist auch anzunehmen, wenn die Beurlaubung öffentlichen Belangen dient. Das ist immer dann der Fall, wenn die Beamtin oder der Beamte während dieser Zeit überwiegend am Gemeinwohl orientierte Aufgaben öffentlich-rechtlicher Dienstherren oder öffentlicher oder gemeinnütziger Einrichtungen wahrnimmt.

Sonderurlaub für mehr als drei Monate kann nur durch die oberste Dienstbehörde gewährt werden, und zwar nur, wenn die antragstellende Person einen besonders begründeten Fall nachweist.

Hierzu zählt beispielsweise eine Tätigkeit bei einem oder einer Bundestagsabgeordneten. Im Hinblick auf die den Mitgliedern des Deutschen Bundestages verfassungsrechtlich eingeräumte Stellung dient die Mitarbeit einer Beamtin oder eines Beamten öffentlichen Belangen und ist damit im Regelfall als besonders begründet anzusehen. Die Gewährung von Sonderurlaub sollte auf die Dauer einer Legislaturperiode begrenzt sein. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

Auch die Tätigkeit bei einer Fraktion dient öffentlichen Belangen. Sie kommt dem gegenseitigen Verständnis von Fraktionstätigkeit und Bundesverwaltung zugute. Insbesondere für Aufgaben in der Ministerialverwaltung ist es wichtig, ein genaues Verständnis von den Strukturen, Abläufen und Arbeitsweisen der Parlamente zu haben. Sonderurlaub für die Tätigkeit bei einer Fraktion wird daher immer als wichtiger Grund angesehen.

Kein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift ist z. B. ein privat durchgeführtes Studium oder die Vereinbarung eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses zum selben Dienstherrn.

Eine Beurlaubung zur Ausübung einer Tätigkeit in einem weiteren Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder Richterverhältnis auf Lebenszeit beim selben oder bei einem anderen Dienstherrn ist ebenfalls nicht zulässig.

Das Interesse des Einzelnen an einer persönlichen Weiterqualifizierung ist nicht ausreichend.

Zu Absatz 2

Durch diese Regelung hat die Behörde die Möglichkeit, für ganz besondere Fälle Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren.

Im Hinblick auf den Ausnahmecharakter der Vorschrift und die Notwendigkeit einer einheitlichen Handhabung ist in diesen Fällen die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern einzuholen.

Zu Absatz 3

Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern die Fortzahlung der Dienstbezüge in voller Höhe während des Sonderurlaubs in anderen Fällen bewilligen, sofern dieser auch dienstlichen Zwecken dient. Dienstlichen Zwecken dient Sonderurlaub nur, wenn er mit der dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht, die Erfüllung der Aufgaben des Dienstherrn durch die Beurlaubung gefördert wird und das Interesse des Dienstherrn gegenüber dem persönlichen Interesse der Beamtin oder des Beamten überwiegt.

So hat das Bundesministerium des Innern mit Rundschreiben vom 14. Januar 2002 – DI2 261811-1/2 –, vom 26. Juli 2005 – DI4-21808/1-1 – und vom 26. Juli 1977 – DI3-216500/2 – festgestellt, dass die Teilnahme an einem sechswöchigen Auslandspraktikum im Rahmen des Fernstudiengangs „Europäisches Verwaltungsmanagement“, die Teilnahme am deutsch-französischen Qualifizierungsprogramm zur Vorbereitung auf europäische und internationale Aufgaben (Master of European Governance and Administration) und die Teilnahme am Zusatzstudium an der Ecole Nationale d' Administration dienstlichen Zwecken dient.

Zu § 23 (Verfahren)

Der unbestimmte Rechtsbegriff „rechtzeitig“ wird durch den in § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB definierten Begriff „unverzüglich“ ersetzt. Der Sonderurlaub ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Anlasses/Ereignisses zu beantragen. Der für die Entscheidung über die Gewährung von Sonderurlaub zuständigen Stelle muss der Antrag auf Sonderurlaub so frühzeitig vorgelegt werden, dass die Anspruchsvoraussetzungen geprüft werden können. Ausgenommen ist die Beantragung von Sonderurlaub aus persönlichen Anlässen (§ 21). Hier handelt es sich um Anlässe, die weder planbar noch absehbar sind.

Zu § 24 (Widerruf)

Die Einschränkung, dass Sonderurlaub aus zwingenden dienstlichen Gründen nur bei einem befristeten Sonderurlaub widerrufen werden kann, entfällt. Da Sonderurlaub generell befristet ist bzw. für einen festgelegten Zeitraum erteilt wird, ist diese Beschränkung entbehrlich.

Zwingende dienstliche Gründe im Sinne von Nummer 1 liegen vor, wenn bei Abwesenheit der Beamtin oder des Beamten die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht mehr gewährleistet wäre. Das bedeutet, dass mit großer Wahrscheinlichkeit eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung droht und die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht durch andere Maßnahmen sichergestellt werden kann.

Zu § 25 (Ersatz von Mehraufwendungen)

Zu Absatz°1

Absatz 1 regelt, dass Mehraufwendungen, die durch einen Widerruf der Gewährung von Sonderurlaub entstehen, nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts ersetzt werden, es sei denn, der Widerruf erfolgt, weil der Sonderurlaub zu einem anderen als dem bewilligten Zweck genutzt wurde oder die Beamtin oder der Beamte den Widerruf zu vertreten hat.

Mehraufwendungen, die anlässlich der Wiederaufnahme des Dienstes in den Fällen des § 6 Absatz 1 oder § 7 entstehen, werden nur erstattet, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Sonderurlaubs schriftlich anerkannt hat, dass dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen gedient hat. Es handelt sich dabei nicht um einen Widerruf, sondern um die normale Beendigung des Sonderurlaubs nach Ablauf der Beurlaubungszeit.

Zu Absatz°2

Absatz 2 erfasst nur die Fälle des § 6 Absatz 1 (Sonderurlaub zur Ausübung einer Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in einer öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union) und des § 7 (Sonderurlaub zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit).

Zu § 26 (Besoldung)

Zu Absatz 1

Zur Besoldung gehören nach § 1 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes folgende Bezüge:

Grundgehalt,
Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter von Hochschulen und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,
Familienzuschlag,
Zulagen,
Vergütungen,
Auslandsbesoldung,
Anwärterbezüge,
vermögenswirksame Leistungen.

Zu Absatz 2

Zuwendungen von anderer Seite sind für den gesamten Beurteilungszeitraum zu betrachten.

Zuwendungen sind als gering zu werten, wenn die beurlaubte Beamtin oder der beurlaubte Beamte bei Weiterzahlung der vollen Besoldung insgesamt höhere Einkünfte erzielen würde als eine Dienstreisende oder ein Dienstreisender.

Zu Absatz 3

Der Anspruch der beurlaubten Beamtin oder des beurlaubten Beamten auf Beihilfe bleibt bestehen, wenn der Sonderurlaub nicht länger als einen Monat dauert.

Beispiel: Wenn der Sonderurlaub am 29. April beginnt, endet der Beihilfeanspruch mit Ablauf des 28. Mai (§ 188 Absatz 2 in Verbindung mit § 187 Absatz 2 BGB).

Dauert der Sonderurlaub länger als einen Monat, so besteht kein Anspruch auf Beihilfe oder auf Heilfürsorge.